Pol. g.
1025
27

Digitized by Google

Pol. q. 1025 (27

Digitized by Google

<36636578630019

<36636578630019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Das

Königthum und die Volksſouverainität,

oder:

Giebt es eine demokratiſche Monarchie?

von

Julius Fröbel.

56 A

Berlin, 1848.

In Commiſſion bei Reuter & Stargardt.

Digitized by Google

ENSIS.

Digitized by Google

Wenn man in dieſem Augenblicke ſich die Frage aufwirft, was der Gewinn iſt den das deutſche Volk dem bis jetzt durchlaufenen Theile ſeiner Revolution verdankt, ſo findet man daß er einzig in der allgemeinen Anerkennung eines Gedankens beſteht.

Die wirkliche Lage des Volkes hat ſich nirgends weſentlich verbeſſert, und den Forderungen, in welchen ſein richtiger Inſtinkt die Grundzüge einer demokratiſchen Staatsordnung niedergelegt hat, iſt nur zum kleinſten Theile Genüge geſchehen.

Noch ſehen wir uns vergebens um nach einem demokratiſchen Steuerſyſtem, welches mit allgemeiner Gleichheit der Rechte eine vernünftige Progreſſion der Pflichten verbindet: — unverändert beſteht das wahnſinnige Syſtem der umgekehrten Progreſſion, nach welchem das Steuerverhältniß ſtatt mit dem Reichthum mit der Armuth wächſt.

Noch ſehen wir uns vergebens um nach einem demokratiſchen Schulweſen, welches einem Jeden im Volke die Bildung ſichert, die dem vollberechtigten Staatsbürger unerläßlich iſt: — unverändert ſeufzt der Volksſchullehrer unter dem Druck einer elenden und unwürdigen Lage; — unverändert muß das Volk für ſeine Kinder mit dem armſeligſten Abfall der Bildung vorlieb nehmen; — unverändert ſpreizt ſich der Dünkel beſchränkter Hofräthe und Profeſſoren, und unſere Hochſchulen ſind nach wie vor die verderblichen Pflanzſtätten der Unfreiheit und einer veralteten Weltanſicht.

Noch ſehen wir uns vergebens um nach einem demokratiſchen Wehrweſen, welches den Gegenſatz zwiſchen dem Militair und dem Bürgerthum vollſtändig aufhebt: — unverändert iſt der Soldat eine Maſchine ohne freien Willen und die bewaffnete Macht ein furchtbares Werkzeug in der Hand der Machthaber; — unverändert beſteht jener unheilvolle Gegenſatz, und von den vernünftigen Beſtim-

Digitized by Google

mungen, die in England den einzelnen Soldaten ohne Rückſicht auf den Befehl ſeines Oberen für den Gebrauch ſeiner Waffen perſönlich verantwortlich machen, iſt ſelbſt in den fortgeſchrittenſten Staaten Deutſchlands bis jetzt keine Rede.

Noch ſehen wir uns vergebens um nach einer demokratiſchen Rechtspflege: — zur allgemeinen Einführung des öffentlichen Schwurgerichtes ſind kaum die einleitenden Arbeiten begonnen, und ſogenannte politiſche Verbrechen werden überall noch nach den alten von der Zeit verurtheilten Rechtsformen gerichtet.

Ein Gewinn aber ſteht feſt: — die Anerkennung des Gedankens der Volksſouverainität!

Dieſer Gedanke iſt unſer einziger Gewinn, aber ein Gewinn von unermeßlichem Gewicht. Er iſt es, welcher der ganzen ſittlichen Zukunft des Menſchengeſchlechtes ſeinen Stempel aufdrücken wird, und die Fortentwickelung der Staatsformen wie der ſocialen Zuſtände wird nichts anderes ſein als ſeine Aufklärung und die Ausarbeitung ſeiner Folgen.

Es iſt alſo klar, daß wir auf ſein richtiges Verſtändniß den größten Nachdruck legen müſſen. Es beweiſt ſeinen herrſchenden Einfluß, daß nicht nur der eine Theil des Volkes in ſeinem Namen die republikaniſche Staatsform fordert; — nein! — ſelbſt die Monarchie will jetzt durch ſeine Kraft beſtehen und gebraucht ihn als Waffe der Vertheidigung gegen die Republikaner! Aber es iſt unmöglich, daß aus einem richtig verſtandenen Princip entgegengeſetzte Folgerungen gezogen werden können. So wird, wenn wir unſerem Volke den Theil von Kämpfen erſparen wollen welcher aus der Unklarheit der Gedanken entſpringt, die Aufklärung des Grundſatzes der Volksſouverainität zum erſten Bedürfniß des Augenblicks.

Die Souverainität iſt die Vollkommenheit des Rechtes und der Macht in einer Gemeinſchaft von Menſchen. Durch dieſe Vollkommenheit, von der kein höheres Recht und keine höhere Macht anerkannt wird, erhält die Gemeinſchaft die Natur des Staates, durch ſie unterſcheidet ſich der Staat von jeder anderen Menſchengemeinſchaft. Hierüber iſt nichts weiter zu ſagen. Aber die Frage nach dem Urſprung und dem Sitze der Souverainität iſt eine Streitfrage, um die ſich der Hauptkampf der politiſchen Vorſtellungen dreht.

Ihren Sitz hat die Souverainität da im Staate, wo ſich die drei Staatsgewalten vereinigt finden. Die Souverainität nämlich iſt die ganze Rechts- und Machtvollkommenheit. Wenn aber Recht und Macht im Einzelnen wirkſam werden, können ſie es nur in beſtimmten Verrichtungen, für die der Staat beſtimmter Organe mit beſtimmten Befugniſſen bedarf. Von ſolchen Verrichtungen giebt es drei Hauptklaſſen: Verrichtungen der Geſetzgebung, Verrichtungen der Rechtſprechung und Verrichtungen der Verwaltung. Die erſten ſtellen feſt, was im Staat als

Digitized by Google

Recht gelten ſoll, die zweiten beurtheilen einzelne Fälle nach dem Maßſtabe des geltenden Rechtes, die dritten ſetzen in Wirklichkeit was das geltende Recht vorſchreibt. Nach dieſen drei Klaſſen von Verrichtungen des politiſchen Lebens zerfällt die Souverainität in die ſogenannten drei Staatsgewalten: die geſetzgebende Gewalt, die richterliche Gewalt und die vollziehende Gewalt. Wo nur eine oder nur zwei dieſer Gewalten vorhanden ſind, da iſt nur ein Ausfluß der Souverainität, aber nicht die Souverainität ſelbſt. So in einer geſetzgebenden Verſammlung, in einer richterlichen Behörde, in einem Verwaltungskollegium. Wo dagegen die drei Gewalten vereinigt ſind, da iſt die Souverainität, und es können in dieſer Beziehung folgende Hauptfälle ſtattfinden: die drei Gewalten ſind vereint zu finden entweder in einem einzelnen Menſchen, oder in einer Mehrzahl von Perſonen, oder endlich in der Geſammtheit aller volljährigen Bürger des Staates, wonach der Staat im erſten Fall eine abſolute Monarchie, im zweiten eine Ariſtokratie, im dritten eine Demokratie iſt. Der Souverain, d. h. der Inhaber der Souverainität, iſt im erſten Fall ein Fürſt, im zweiten eine bevorzugte Volksklaſſe, im dritten das ganze vollberechtigte Volk, und die Volksſouverainität zeigt ſich ſomit als das Staatsrechtsprinzip der Demokratie.

Aus dieſem Verhältniß ergiebt ſich, daß jede Verſchmelzung der Staatsgewalten auf den Abſolutismus oder die Ariſtokratie hinwirkt, jede Trennung aber zur Demokratie führt. Denn wenn man durch fortgeſetzte Trennung der Gewalten die Soverainität aus jedem beſonderen Amte des Staates, ſelbſt aus dem des Fürſten austreibt, bleibt zuletzt einzig das Volk als der ewige und unerſchöpfliche Quell und Sitz aller Rechts- und Machtvollkommenheit übrig.

Das Urtheil über den Werth dieſer verſchiedenen Staatsformen, deren Unterſchied auf der Verſchiedenheit des Sitzes der Souverainität beruht, geht aus von der Meinung über den Urſprung der Souverainität. Von dieſer Meinung ſind die tieferen politiſch-ſocialen Unterſchiede bedingt. Sie muß alſo geprüft werden.

In dem großen Entwickelungsgange des politiſchen Lebens der Menſchheit ſind die Hauptſtufen durch die Art bezeichnet, wie in den Widerſtreit der perſönlichen Wünſche und Bedürfniſſe jene Einheit des weſentlichen Willens gebracht wird, ohne welche keine geſellſchaftliche Ordnung denkbar iſt.

In ihren roheſten Anfängen wird die Ordnung durch die Gewalt geſchaffen. Für die Vernunft allerdings entſpringt die Gewalt aus dem Rechte; im äußeren Verlaufe der Bildung aber arbeitet ſich umgekehrt das Recht allmälig aus der Gewalt hervor. Die Gewalt iſt die körperliche und geiſtige Uebermacht einzelner Menſchen, die ſich den Willen der Schwächeren zu unterwerfen wiſſen. Aber die Gewalt allein reicht nicht weit. Sie iſt nichts als eine Thatſache, die

Digitized by Google

nur da wirkt, wo ſie gegenwärtig iſt. Zu einer weiter reichenden Wirkung muß ihr ſogleich die Furcht zu Hilfe kommen. Dieſe glaubt an die Gewalt auch da, wo die Gewalt nicht wirklich vorhanden iſt. Durch dieſen Glauben wird die Gewalt zur Autorität. Die Menſchen auf einer gewiſſen Bildungsſtufe laſſen ſich bereitwillig von der Autorität beherrſchen. Wie Allem was ſich thatſächlich geltend macht und was ein Hinderniß bildet an dem der einzelne Wille ſich bricht, ſchreiben ſie jeder thatſächlichen Gewalt einen übermenſchlichen Urſprung zu. So erhält die Autorität und mit ihr die Souverainität im Staat eine göttliche Quelle, und die geſellſchaftliche Ordnung wird auf die Religion geſtützt. „Alle Obrigkeit (ſchlecht oder gut) iſt von Gott verordnet" — iſt der Grundſatz dieſer politiſch-ſocialen Bildungsſtufe, die nur von der bewußten Demokratie vollſtändig überwunden wird.

Der Autoritätsſtaat, wie man die politiſche Form dieſer Bildungsſtufe nennen muß, hat ſelbſt wieder ſehr verſchiedene Entwickelungsphaſen. Zuerſt iſt die Autorität noch eine rein natürliche, die ſich aus dem Verhältniß der Familie und des Stammes ergiebt. Durch ſie wird der natürliche Abſolutismus der patriarchaliſchen Gewalt gegründet, von der des Vaters bis zu der des Stammes- und Racenhäuptlings. Dann tritt der vermeintliche göttliche Urſprung der Gewalt in den Vordergrund. Es entſteht der geiſtliche Abſolutismus des ſouverainen Hohenprieſterthums, von welchem der Verſuch gemacht wird, die Wirklichkeit im Namen des Geſetzes eines weltumfaſſenden Syſtems der Einbildung zu regieren. Aber die Wirklichkeit ſträubt ſich gegen dieſe Herrſchaft der Einbildung, und die Welt ſieht ſich von zwei entgegengeſetzten Prinzipien ergriffen und in die wechſelnden Stellungen ihres mächtigen Kampfes hineingeriſſen. So entſtehen die Doppelformen der geiſtlich-weltlichen Autorität: die Gliederungen des Kaſten-, Stände- und Zunftweſens, das Lehnsweſen und die ganze Erblichkeit nicht nur der Rechte ſondern auch der Pflichten. Im alten Aegypten, und in Indien bis auf die neuere Zeit herab, iſt dieſes Syſtem am vollſtändigſten zur Entwickelung gekommen. In jenen reinen und ausgebildeten Formen müſſen wir den Schlüſſel zum Verſtändniß einer politiſch-ſocialen Ordnung ſuchen, unter deren Herrſchaft die Welt Jahrtauſende hindurch geſtanden hat, und die von den Gegnern der Bewegung unſerer Tage für ewig gehalten wird, obgleich der Boden derſelben ihnen unter den eigenen Füßen ſchwindet. Denn in der Erblichkeit der ehrenhafteſten und unehrenhafteſten Beſchäftigungen — der des Regenten und der des Scharfrichters — iſt uns nur ein ſchwacher Reſt jenes weltbeherrſchenden Autoritätsſyſtems übrig. Endlich neigt ſich der Kampf des geiſtlichen und weltlichen Princips auf Seite des letzten. Die eingebildete Welt iſt zwar noch nicht in ihr Nichts verſunken, aber ſie muß ſich unter die Herrſchaft der Wirklichkeit beugen. Es ent-

Digitized by Google

ſteht der **weltliche Abſolutismus**, die Form, welche jederzeit der Autoritätsſtaat annehmen muß, wenn eine einzelne Religion im Verfall begriffen iſt, ohne daß die Religion überhaupt ihre myſtiſche Gewalt verloren hat. Für uns iſt die Stufe mit der Entſtehung der proteſtantiſchen Fürſtenmacht erreicht worden; im ruſſiſchen Czarenthum hat ſie eine etwas andere Form gefunden, ohne jedoch weſentlich eine andere zu ſein.

So ſind die Entwickelungsphaſen des Autoritätsſtaates durchlaufen, und mit der Idee der menſchlichen Selbſtangehörigkeit entſteht der eigentliche **Rechtsſtaat**, der nichts anderes iſt als der **Volksſtaat**, die **Demokratie**. Der Untergang des Myſticismus, welcher Recht und Macht aus einer anderen Quelle ableitet, als der der Verſtändigung des freien Willens ſelbſteigener Mitglieder einer freien Zweckgemeinſchaft, — kurz der Untergang der religiöſen Politik — iſt die Entſtehung des demokratiſchen Staates.

Die Ableitung der Souverainität aus dem Willen Aller iſt der welthiſtoriſche ſittliche Fortſchritt unſerer Zeit. Die Menſchheit fängt an ſich ſelbſt als ihren eignen Herrn und Meiſter zu fühlen, und in ihrer eigenen Natur die Normen der ſittlichen Ordnung zu finden. Dies iſt die eigentliche und tiefſte Bedeutung des Gedankens der **Volksſouverainität**. Dieſer Gedanke iſt nicht aus dem oberflächlichen Boden des formalen Staatsrechtes erwachſen; — ſeine Wurzeln ruhen vielmehr in dem tiefſten Grunde einer neuen ſittlichen Weltanſchauung, die allmälig in den Gemüthern an die Stelle der bisherigen getreten iſt. Machen wir es uns ſo klar wie nur möglich, und vergeſſen wir es in unſerem Wirken keinen Augenblick, daß die Umwandlungen, welche in der europäiſchen Menſchheit begonnen haben, **mindeſtens** ſo wichtig ſind, wie die, welche vor ſich gingen als auf den Trümmern des Alterthums die chriſtliche Weltordnung entſtand.

Für den klar bewußten Menſchen haben Recht und Macht ihren alleinigen Urſprung in der Verſtändigung des freien Willens und in der freien Vereinigung der Kräfte aller Einzelnen, welche eine Staatsgeſellſchaft ausmachen. Die Art dieſer Verſtändigung und Vereinigung muß aber genauer erläutert werden, wenn die Natur der Volksſouverainität richtig verſtanden ſein ſoll.

Gelingt es in der Staatsgeſellſchaft eine vollſtändige Uebereinſtimmung aller Willensmeinungen herbeizuführen, ſo hat das Volk keine Mehrheit und keine Minderheit, und die Souverainität iſt die Einheit des Willens und der Macht Aller. Wie aber, wenn dieſe Uebereinſtimmung nicht zu erzielen iſt? Das iſt die große Frage in den Hauptformen des politiſchen Lebens. Für den Abſolutismus des Autoritätsſtaates freilich beſteht dieſe Frage nicht. Er läßt ſich auf keine Ueberzeugungen, auf keine Willensmeinungen der Einzelnen ein. Er verlangt Gehorſam, Unterwerfung. Wie aber, wenn es ihm nicht mehr gelingt, ſich dieſe zu

Digitized by Google

verſchaffen? — Die ſittliche Weltordnung iſt dann zu Ende! ſagen die Männer der Autorität; — die ſittliche Weltordnung fängt dann erſt an! ſagen die Männer der Freiheit.

Wenn nach dem Sturze der Autoritätsherrſchaft zwiſchen zwei Partien des Staates eine Meinungsverſchiedenheit herrſcht, ſo iſt klar, daß entweder die Staatsgeſellſchaft auseinandergehen, oder daß eine Partei der anderen nachgeben muß. Soll nun nicht Gewalt für Recht gelten, ſo liegt es vollſtändig in der Natur der Sache, daß dies die kleinere Zahl thun muß. Es iſt ganz richtig, was die Gegner der Volksſouverainität ſagen, daß die Mehrheit ſehr wohl Unrecht und die Minderheit Recht haben kann. Was iſt aber zu thun, wenn die Mehrheit ſich von ihrem Unrecht nicht zu überzeugen vermag? Es giebt für die Minderheit kein anderes friedliches Mittel ihr Recht geltend zu machen, als das die Mehrheit zu belehren und aufzuklären. Die freieſte Anwendung dieſes Mittels kann ohne die größte Ungerechtigkeit keiner Minderheit vorenthalten werden. Was iſt aber zu thun, bis ſie ihren Zweck erreicht hat, da doch das Leben des Staates nicht unterdeſſen ſtillſtehen kann? — Was Anders, als der Mehrheit die praktiſche Herrſchaft, der Minderheit aber das Recht der freieſten theoretiſchen Ausbreitung ihrer Anſichten zu laſſen? — Die Volksſouverainität alſo führt zur ſogenannten Herrſchaft der Majoritäten.

Es handelt ſich bei dieſer Herrſchaft durchaus nicht darum, wer Recht hat, ſondern darum, weſſen Wille geſchehen ſoll ſo lange man noch nicht darüber einig iſt wer Recht hat. Die Minderheit giebt nach, nicht weil ſie durch die Mehrheit überzeugt iſt, ſondern weil es ihr noch nicht gelungen iſt die Mehrheit zu überzeugen. Dafür ſich weiter zu bemühen, iſt nun ihr weſentliches Geſchäft im Staat. In der nothwendigen Verbindung der beiden Rollen welche die Mehrheiten und Minderheiten im Staatsleben ſpielen, liegt die nächſte Erläuterung der Volkſouverainität. Dieſe Verbindung gehört zu den Grundlagen des demokratiſchen Staatsrechts.

Die Ariſtokratie des Geiſtes, welche aus dem Rechthaben und der tieferen Einſicht ein Monopol machen, jedenfalls nicht die Mühe haben will ſich öfters von Neuem durch die That zu legitimiren, fühlt ſich durch die Herrſchaft der Mehrheit beleidigt. Aber iſt ſie wirklich im Beſitz geiſtiger Ueberlegenheit, — weßhalb beherrſcht ſie nicht das Volk mit ihren Gedanken? Weßhalb legitimirt ſie ſich nicht, indem ſie für die Wahrheit gewinnt und den Willen zum Rechtthun beſtimmt? Weßhalb legitimirt ſie ſich nicht durch ihre Erfolge, da eine andere Legitimation nicht möglich iſt? Der überlegene Geiſt, welcher ſich dafür zu vornehm dünkt, ſtrebt nach einer neuen Herrſchaft der Autorität, und begeht damit, auf das Günſtigſte beurtheilt, einen thörichten Anachronismus.

Die Volksſouverainität alſo iſt die theoretiſche Agitation der Minderheiten

Digitized by Google

und die praktiſche Herrſchaft der Mehrheiten. Auf dieſem ſittlichen Grundgedanken erhebt ſich das Gebäude des freien Volksſtaates, deſſen Souverainität ſowohl ihre Quelle als ihren unveräußerlichen Sitz im Volke hat. Es iſt deutlich, daß das letzte vom erſten abhängig iſt. Wenn das Volk Recht und Macht auch jemals veräußert hätte, ſo könnte dieſe Veräußerung doch niemals einen bleibenden Verluſt zur Folge haben, denn Recht und Macht quellen, ſobald dem Volk einmal ſeine Selbſteigenheit zum Bewußtſein gekommen, ewig neu aus ſeinem Willen und ſeiner Kraft hervor.

So haben wir das Weſen der Volksſouverainität als des ſtaatsrechtlichen Princips der Demokratie klar gemacht. Es fragt ſich nun in wie fern ſich dieſes Princip mit der monarchiſchen Regierungsform vereinigen läßt. Die Möglichkeit oder Unmöglichkeit dieſer Vereinigung und der wahre Sinn des viel ausgeſprochenen Gedankens iſt in dieſem Augenblicke die wichtigſte aller Fragen für Deutſchland. Um ſie zu entſcheiden, müſſen wir die Natur der Monarchie genauer unterſuchen.

Der weſentliche Charakter der Monarchie beſteht, der Demokratie gegenüber, nicht in dem Umſtande daß ein Einziger an der Spitze des Staates ſteht, ſonſt wären die vereinigten Staaten von Nordamerika eine Monarchie zu nennen, und der alte republikaniſche Bund der Eidgenoſſenſchaft hätte ſich mit der Verfaſſung, die er jetzt eben ſich zu geben im Begriffe ſteht, gleichfalls in eine Monarchie verwandelt. Die Einheit der höchſten ausübenden Behörde des Staates widerſpricht nicht im geringſten der Demokratie, — ja der Fortſchritt in der Demokratie iſt die Urſache, durch welche die Schweiz ſich jetzt zu dieſer ſcheinbaren Annäherung an das monarchiſche Syſtem getrieben ſieht. Die Demokratie duldet nicht nur, ſondern ſie verlangt ſogar einen Einzigen, und einen Einzigen mit ſehr ausgedehnter Vollmacht an der Spitze des Staates. Mit einer kollegialiſch geordneten Verwaltung des Staates — der natürlichen Form ariſtokratiſcher Republiken — kann ſie nicht wohl beſtehen, denn die Macht, welche ſie durch die Freiheit Aller verliert, muß durch die Concentration der ausübenden Gewalt wieder erſetzt werden. Eine Ariſtokratie wird durch Eiferſucht und Mißtrauen unter ihren Gliedern abgehalten eine ſolche Form der Gewalt zu wählen; der Demokratie dagegen iſt das allzugroße Mißtrauen fremd, weil ſie auf ſich ſelbſt vertrauen kann, und die Eiferſuchten der Einzelnen haben wenig Einfluß auf die Beſchlüſſe und Handlungen der Maſſen. Die monarchiſche Regierungsform widerſpricht alſo der Demokratie nicht dadurch, daß ein Einziger an der Spitze des Staates ſteht; dies iſt ihr weſentlicher Charakter nur der Ariſtokratie gegenüber, mit der ſie auf dem gemeinſamen Boden der Autoritätsherrſchaft ſteht. Der Demokratie gegenüber, die mit der Autorität nichts mehr zu thun hat, iſt ihr weſent-

Digitized by Google

licher Charakter der, daß der Einzige im urſprünglichen Beſitze der Souverainetät iſt.

Die Monarchie, als eine Form des Autoritätsſtaates, ſteht der Demokratie, als der Form des Rechtsſtaates, grundſätzlich unvereinbar gegenüber. Aber die Geſchichte ſchreitet durch Inkonſequenzen fort, und aus der wunderlichen Miſchung verſchiedenartiger Principien bildet ſie die Brücke von der Herrſchaft des einen zu der des anderen. So hat ſie auch zwiſchen dem monarchiſchen Autoritätsſtaate und dem reinen Rechtsſtaate einen Uebergang gebildet, der ſich durch vier mögliche Formen der ſogenannten konſtitutionellen Monarchie darſtellt. Wir wollen dieſe Formen nennen: die Repräſentativmonarchie, die Vertragsmonarchie, die demokratiſche Monarchie und die monarchiſche Demokratie.

Die Repräſentativmonarchie entſteht, wenn durch den Fortſchritt des Rechtsprincipes das Princip der Autorität nicht in ſeinem Weſen angegriffen, ſondern nur allmälig in die Stellung einer mehr oder minder leeren Symbolik zurückgetrieben wird. Es geht dabei mit dem politiſchen Aberglauben wie es mit dem religiöſen geht, wenn derſelbe nicht durch ächte philoſophiſche Bildung überwunden, ſondern nur durch den Realismus der Naturwiſſenſchaften allmälig zurückgedrängt wird. Es bleibt ein dunkler Raum übrig, den der halbaufgeklärte für unentbehrlich hält, weil das Licht ſeiner Aufklärung nur im Gegenſatze zu dieſer Dunkelheit beſteht. Aber wie durch die Naturwiſſenſchaften ein Myſterium nach dem andern zu einem gelöſten oder ungelöſten Problem des vernünftigen Denkens wird, ſo wird durch die fortſchreitenden Begriffe des Rechtes und der Sittlichkeit ein Myſterium der Autorität nach dem anderen zu einem gelöſten oder ungelöſten Problem der Freiheit. Das Repräſentativſyſtem ſucht die Erhaltung der monarchiſchen Staatsform dadurch zu erreichen, daß ſie den Fürſten zum bloßen Symbol der Souverainetät macht. Dieſe Form der konſtitutionellen Monarchie hat einen König der für die Phantaſie ein ganzer, für die Wirklichkeit aber gar kein König iſt. Wo man auf naive Weiſe zu dieſem Auskunftsmittel gelangt iſt, indem auf der einen Seite der politiſche Realismus mächtig hereindrängte, auf der anderen der politiſche Glaube noch eine gewiſſe Wahrheit hatte, da muß dieſe Form mit dem Anſtand beurtheilt werden, die man jeder hiſtoriſch bedeutenden Erſcheinung ſchuldig iſt. Anders iſt es, wenn eine raffinirte Reflexion ſich dieſes Mittels zu einem politiſchen Taſchenſpielerſtück bedienen will. Dies iſt aber der Fall, wenn man jetzt den Verſuch macht, mit Bewußtſein Deutſchland unter der Form der Repräſentativmonarchie zu konſtituiren. Es iſt das große Geheimniß der politiſchen Repräſentation, daß der, welcher etwas bedeutet, nichts ſein ſoll, und der, welcher etwas iſt, nichts bedeuten ſoll. Der König iſt nach dieſem Syſteme nichts,

aber er bedeutet „die Krone". „Die Krone" iſt nicht das Ding von Gold oder Eiſen, welches man ſich als die unbequeme Kopfbedeckung der Könige denkt, ſie bedeutet nur die ſouveraine Staatsgewalt. Dieſe in Wirklichkeit iſt das Volk. In dieſem Syſtem aber iſt ſie nicht das Volk, ſondern ſie bedeutet nur das Volk. — Und das Volk? — Nun — das Volk bedeutet nichts, denn es hat nichts zu bedeuten! — In der Geſetzgebung kann dieſes Syſtem der Täuſchung ſogar eine republikaniſche Form annehmen, wie die meiſten Verfaſſungen der Schweizer Kantone das Beiſpiel darbieten. Der Wille des Volkes ſoll in dieſen Republiken das Geſetz des Staates ſein. Aber wie ſoll man dieſen Willen in der That ermitteln? Man läßt dem Volke gewiſſe Leute wählen, welche das Volk bedeuten. Ihr Wille bedeutet nun den Volkswillen, und ihre Beſchlüſſe bedeuten Geſetze. Das Volk aber und ſein wirklicher Wille bedeutet von da an nichts mehr. Wir müſſen ſehr wünſchen, daß uns in Deutſchland auf unſerem politiſchen Bildungswege dieſe Kindereien erſpart werden.

Die Vertragsmonarchie begeht nicht den Fehler, daß ſie den Fürſten zu einem bloßen Symbol, zu einem Dalai Lama des weltlichen Aberglaubens machen will. Sie hat mit dem politiſchen Aberglauben ſelbſt gebrochen, aber ſie will nicht mit ſeinen Folgen brechen. Die königliche Macht iſt zwar nur durch dieſen Aberglauben entſtanden, und der Aberglaube iſt geſunken; aber die königliche Macht beſteht nun einmal, und der Widerſpruch zwiſchen dieſer Thatſache und den Forderungen des Rechtsprincips muß gelöſt werden. Dieſe Löſung verſucht man durch die Theorie des Vertrages zwiſchen Fürſt und Volk, — die Theorie der ſogenannten Vereinbarung. Das Volk, ſagen die Anhänger dieſes Auskunftsmittels, iſt ſouverain. Ja, es iſt ſouverain! Aber der Fürſt gehört auch zum Volke! — Mit Entrüſtung weiſen ſie jenen gehäſſigen Sprachgebrauch zurück, der eine Kluft bilden will zwiſchen Regierenden und Regierten. Die Souverainität gehört dem Fürſten und dem Volk gemeinſchaftlich. Beide müſſen ſich alſo über den gemeinſamen Beſitz verſtändigen, oder, wie man es nennt, vereinbaren. — Unvergleichliche Weisheit! — Weil der Fürſt zum Volke gehört, darum ſoll er einen Antheil an der Souverainität haben? Wer wird ihm dieſen Antheil beſtreiten? — Aber wie kommt er dazu, einen größeren Antheil in Anſpruch zu nehmen, als jeder andere Staatsbürger in Anſpruch nehmen kann? — Der Antheil des einzelnen Staatsbürgers an der Souverainität beſteht nicht darin, daß er für ſich individuell irgend eine Handlung der Souverainität begehen könnte, ſondern dieſer Antheil beſteht in ſeiner Theilnahme an den gemeinſamen Handlungen Aller, beſteht darin, daß er in den Urverſammlungen zu den allgemeinen Volksbeſchlüſſen mitzuwirken berechtigt iſt. Hat jemals ein Fürſt einen Werth darauf gelegt, als Urwähler aufzutreten, oder in einer Abſtimmung über Annahme oder Verwerfung ei-

Digitized by Google

ner neuen Verfaſſung als Staatsbürger ſich mit ſeiner einzelnen Stimme zu betheiligen? Und wenn es einer gethan, iſt ihm dieſes Recht abgeſprochen worden? Es iſt mir nichts dem ähnliches bekannt geworden. Die Souverainität kann nicht dergeſtalt getheilt werden, daß ein Stück von ihr noch den Charakter der Souverainität behielte. Sie kann in ihre Verrichtungen zerlegt werden, aber ſelbſt dieſe in ihrer getrennten Beſonderheit ſind nicht mehr die Souverainität ſelbſt. Nur in der Vereinigung der Staatsgewalten hat ſie ihr Beſtehen, und dieſe Vereinigung kann entweder nur im Fürſten oder nur im Volke vorhanden ſein. Räumt man einmal dem Volke die Souverainität ein, ſo iſt die Souverainität auch nur da, wo die drei Gewalten ungetheilt und uranfänglich vorhanden ſind, nur in der Geſammtheit des in ſeinen Urverſammlungen beſchließenden und ſeine Beſchlüſſe zu einem General-Beſchluſſe zuſammentragenden Volkes. Räumt man aber dem Volke Anſprüche auf die Souverainität ein und dem Fürſten eben ſolche, ſo befindet ſich der Staat im Zuſtande eines Krieges zwiſchen zwei Prätendenten, und die ſogenannte Vereinbarung iſt nicht ein Act des Staatsrechts, ſondern ein Friedensſchluß, oder vielmehr ein Waffenſtillſtand zwiſchen den beiden kriegführenden Mächten; denn der Krieg muß unfehlbar ſpäter von Neuem ausbrechen.

Die demokratiſche Monarchie ſtützt ſich auf einen anderen Vermittelungsverſuch. Das Volk iſt ſouverain, ſagen auch die welche auf dieſe Weiſe mit den Gegenſätzen fertig zu werden glauben. Aber wenn es der Wille des ſouverainen Volkes iſt einen Fürſten zu haben, ſo iſt die monarchiſche Staatsform eine Folge der Volksſouverainetät, und die Monarchie mit Recht eine demokratiſche zu nennen. Dieſer Fall, ſagen ſie, iſt aber nicht nur denkbar, — nein, er iſt wirklich vorhanden, und iſt in Deuſchland vorhanden. Die demokratiſche Monarchie iſt alſo die für Deutſchland jetzt einzig mögliche Staatsform. — Hiergegen iſt einzuwenden, daß auf dieſe Weiſe unter Umſtänden auch der abſoluteſte Despotismus zu den demokratiſchen Staatsformen gerechnet werden müßte; denn es hat Völker gegeben und giebt noch Völker, in denen er durchaus mit dem allgemeinen Willen beſteht. Eine im Volke beliebte Staatsform iſt noch keine demokratiſche Staatsform. Jede Staatsform, welche ſie auch ſei, hat eine Zeit der Blüthe, in der ſie dem öffentlichen Bewußtſein entſpricht. Aber dieſe Zeit geht vorüber und es tritt eine Uebergangszeit ein, in der es ſehr zweideutig iſt, was das Volk eigentlich will. Wäre der veränderte Volkswille ſo ganz klar, ſo dürfte man ja nur abſtimmen laſſen. Man hat es in Baden gewünſcht, um zu erfahren, ob das Volk für Monarchie oder Republik ſei. Aber nicht nur widerſetzt ſich die beſtehende Macht einer ſolchen Entſcheidung, weil ſie ſich wohl auf den Volkswillen ſtützen möchte, wenn er für ſie, aber nicht ihm nachgeben, wenn er gegen ſie wäre: — nicht nur zeigt ſich auf dieſe Weiſe die Unſicherheit der Behauptung, ſondern

Digitized by Google

ſelbſt die Entſcheidung der Mehrheit für die Monarchie würde noch nichts über ihre wahre Popularität entſcheiden. Es giebt immer eine große Zahl von Menſchen, die etwas ſehnlich wünſchen, aber nicht um den Preis, für den es unter gewiſſen Umſtänden allein zu erlangen iſt. So können Millionen für die Republik ſein, die dennoch gegen die Einführung der Republik ſind, weil der Uebergang ihnen zu viele Opfer zu koſten ſcheint. Die Monarchie hat darum kein Recht zu behaupten, daß ſie ſelbſt bei dieſen noch beliebt ſei. Man hat die Erhebung bewaffneter Minoritäten ein Attentat gegen das demokratiſche Prinzip genannt. Hier iſt der Punkt, wo ſich ſolche Verſuche in das richtige Licht ſtellen laſſen. Eine Partei, die ſich mit den Waffen in der Hand erhebt, wie die Badiſchen Republikaner, glaubt eben, daß ſie nur ſcheinbar die Minorität, in Wahrheit aber die Majorität ſei. Sie kann ſich darin ſehr wohl irren, allein die, welche das Gegentheil behaupten und aus dem äußeren Schein auf den inneren Sachverhalt ſchließen, können ſich eben ſowohl irren. Selbſt die, welche gegen eine ſolche aufſtändige Partei die Waffen ergreifen, können ſehr wohl im Innerſten ihres Herzens für dieſelbe ſein. Sie urtheilen nur anders über das Verhältniß der Mittel zum Zwecke. Die einen halten den Zweck jeder Gefahr werth, die anderen entſcheiden ſich praktiſch für die Seite, auf der ſie die geringere Gefahr ſehen, auch wenn ſie in der Theorie der anderen Seite Recht geben. Legt ihnen hier die fertige Republik und da die fertige Monarchie vor: ſie wählen die erſte; — verlangt von ihnen, ſie ſollen ſich dieſelbe mit Gefahren und Anſtrengungen erkämpfen: und ſie wehren ſich für die letzte, ſo lange dieſe Defenſive mit geringerer Gefahr verbunden iſt, als die ihnen zugemuthete Offenſive zu Gunſten der erſten. Die bewaffnete Erhebung einer Partei für ein neues Staatsprinzip iſt alſo gewiſſermaßen eine praktiſche Abſtimmung, zu der ſie ihre Zuflucht nimmt weil durch die theoretiſche die Wahrheit nicht zu Tage kommt. Eine ganz theoretiſche freilich, d. h. eine ſolche, aus deren Ergebniß gar keine praktiſche Folgerung gezogen werden ſollte, würde allerdings wahren Aufſchluß über das Verhältniß der Meinungen geben, wenn nur eine ſolche Abſonderung der Theorie von der Praxis möglich wäre. Da ſie aber nicht möglich iſt, ſo ſagt man nicht freiwillig die volle Wahrheit, weil man ihre unangenehmen Folgen fürchtet. Eine bewaffnete Erhebung hat nun den Zweck, die unangenehmen Folgen, kurz alle die thatſächlichen Nebenverhältniſſe, welche der Wirkung des reinen Weſens der Sache Eintrag thun, mindeſtens auf beiden Seiten gleich zu ſtellen; denn erſt wenn die unangenehmen Folgen, die es nach ſich zieht, bei der Monarchie zu bleiben, eben ſo groß ſind, wie die, welche es nach ſich zieht, zur Republik überzugehen, — erſt dann iſt den Menſchen die Zunge gelöſt und eine Emancipation der gefangen gehaltenen wahren Meinung über die Sache eingetreten.

Man ſieht alſo, wie kitzlich es iſt, von der Popularität der Monarchie zu

Digitized by Google

ſprechen. Sie iſt ſchwer zu ermitteln, und noch ſchwerer iſt es, die ſcheinbare von der wahren zu unterſcheiden. Unter allen Umſtänden aber iſt Popularität nicht mit demokratiſchem Charakter zu verwechſeln. Ein Volk, welches auf die Freiheit keinen Werth legt, iſt kein freies Volk. Ein Recht, von dem man keinen Gebrauch macht, iſt mindeſtens ſuspendirt; und ſo iſt die Souverainität eines Volkes ſuspendirt, welches ſich aus ſouverainem Willen entſchließt, nicht ſouverain zu ſein. Es iſt ganz richtig, daß es das Recht hat, ſich zu jeder Zeit eines Beſſern zu beſinnen, denn die Souverainität iſt das unveräußerliche Recht eines Volkes, welches jeder Zeit zurückgefordert werden kann. Ein Volk, welches ſich freiwillig einen ſouverainen Regenten ſetzt, will nur ein Wenig ſchlafen, und hat das Recht aufzuwachen, ſobald es nicht mehr müde iſt. Wie aber, wenn der Regent, der damit die Rolle eines ziemlich zweideutigen Nachtwächters übernimmt, die Mittel findet, den Schlaf des Schläfers zu verewigen? oder die Mittel, den Schläfer ſo zu feſſeln, daß er ſich nach dem Erwachen nicht rühren kann? — Der Menſch hat das Recht Thorheiten zu begehen; wenn ſie aber groß ſind wie dieſe, pflegen ſie ſich in der Regel ſehr hart zu beſtrafen! — Die demokratiſche Monarchie iſt nichts, als eine fürſtliche Diktatur auf unbeſtimmte Zeit, — als freie Wahl des Volkes die größte aller Thorheiten.

So kommen wir zur letzten Uebergangsform, die ich die monarchiſche Demokratie genannt habe. Ihr Verhältniß zur Freiheit iſt ein anderes als das der vorherrſchenden, denn die monarchiſche Demokratie ſteht ſchon auf Seite der Republik. Mit dem Eintritt in dieſe Form hätte die Freiheit auf dem Wege ruhiger Entwickelung geſiegt. Die monarchiſche Demokratie könnte einen Fürſten mit den ausgedehnteſten Befugniſſen der ausübenden Gewalt haben, einen Fürſten der ſich in der ehrenvollſten Stellung befände, die in unſeren Tagen für einen Fürſten möglich iſt: — nur Eins iſt für dieſe Uebergangsform unerläßlich: — die perſönliche Verantwortlichkeit des Fürſten gegen das Volk vor dem höchſten Gerichte deſſelben. Die Stellung eines ſolchen Fürſten wäre eine Präſidentur mit ausgedehnteſter Vollmacht und auf unbeſtimmte Zeit. Souverain wäre er nicht, aber er wäre der am höchſten geſtellte und geehrte Beamtete des Volkes. Die Befriedigung der Eitelkeit hätte im Verhältniß zu den anderen Uebergangsformen verloren, die eines edlen männlichen Stolzes hätte gewonnen. Ich ſehe, ihr ſeid in Gefahr, um meinetwillen in Bürgerkrieg zu gerathen, würde ein ſolcher Fürſt zum Volke ſagen. Ich will euch dies erſparen. Kraft der Macht die ich nach den Anſichten der Einen habe, will ich das Meinige dazu beitragen, daß ein Zuſtand herbeigeführt wird der den Anſichten der Andern entſpricht, ein Zuſtand in welchem die Anſichten der Mehrheit wie der Minderheit ungehemmt zu Tage, und die erſten zur Geltung kommen können. Ich will mir

Digitized by Google

die Rathgeber ſuchen, welche mir und euch das größte Zutrauen einflößen; aber ich will mich nicht hinter dieſe Rathgeber verkriegen. Ein Mann von Ehre ſteht perſönlich ein für das was er will und thut. Auch ich will perſönlich einſtehen für meine Handlungen als Chef der ausübenden Staatsgewalt. Laßt uns die kindiſchen Täuſchungen der politiſchen Repräſentation abwerfen. Was habe ich von einer Souverainität die keine iſt? was habt ihr von einer Freiheit die keine iſt? — Seid ihr frei dadurch, daß ihr wirklich ſouverain werdet, — ſo werde ich frei dadurch, daß ich den Schein einer Souverainität aufgebe, die auf der jetzigen Bildungsſtufe der Welt keines Einzelnen Eigenthum mehr ſein kann. Ich werde zum Wohle unſeres Gemeinweſens thun was in meinen Kräften ſteht; und glaubt ihr einmal, ich ſei dieſen Vorſätzen untreu geworden, und ſei zurückgefallen in die alten Sünden des Abſolutismus, — glaubt ihr, ich hätte Verſuche gemacht, euch um die Freiheit wieder zu betrügen, — nun — ſo prüft ob euer Argwohn begründet iſt, und wenn ihr findet, daß es ſo iſt, ſo ſtrafet mich wie jeden anderen Verräther! Mein Wille iſt jetzt rein; darum ſetze ich im Voraus meinen Kopf als Bürgſchaft ein für den Fall daß dieſer Wille jemals aufhören könnte rein zu ſein! —

Ein Fürſt der ſo ſpräche, würde ein wahrhaft großer Mann ſein und der Welt einen gräulichen Kampf erſparen. Ohne ſich ſelbſt zu opfern, würde er den Abgrund zuſchließen, der ſich jetzt finſter zwiſchen einer alten und einer neuen ſittlichen Welt öffnet, und wir würden auf ſicherem Wege aus der Monarchie in die Republik gelangen. Denn dieſe monarchiſche Demokratie wäre wirklich eine Demokratie, und, obſchon nicht jede Republik eine Demokratie iſt, ſo iſt doch jede Demokratie eine Republik.

Digitized by Google

Druck von W. Fähndrich und Comp., an der Schleuſe Nr. 4.

Digitized by Google

23,9/1

Digitized by Google

83,9/1

Digitized by Google

83,9/1

Digitized by Google

23,911

Digitized by Google

83,9/1

Digitized by Google

Digitized by Google